

# Zweite Änderungsvereinbarung

vom 15.04.2021

zum

## Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung

nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 01.04.2020

Der GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutsche Apothekerverband e. V.

*vereinbaren im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 01.04.2020 folgende Anpassungen:*

1. Es wird im Vertrag durchgängig das Wort „Dispensierdatensatz“ durch „Abgabedatensatz“ ersetzt

2. § 2 Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

(16) Elektronische Verordnung

Die elektronische Verordnung nach § 86 SGB V enthält die im Technischen Handbuch der Anlage 2b des BMV-Ä genannten Angaben sowie eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) der verschreibenden Person.

Elektronische Verordnungen müssen über den Dienst der Telematik-Infrastruktur (TI) nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V bereitgestellt werden.

3. § 15 Satz 9 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) bei elektronischen Verordnungen einen Ausdruck, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Hinweis, dass es sich um die Abgabe eines Wunscharzneimittels handelt
  - Rezept-ID aus der TI
  - Name des Versicherten

- verordnetes Arzneimittel mit Pharmazentralnummer, Klarnamen (Langnamen, Menge, Einheit, Darreichungsform und Anbieter) sowie der Apothekenverkaufspreis und Angabe aut-idem (ja/nein)
- abgegebenes Arzneimittel entsprechend Abgabedatensatz mit Pharmazentralnummer, Klarnamen (Langnamen, Menge, Einheit, Darreichungsform und Anbieter) sowie der Apothekenverkaufspreis
- das Erstellungsdatum der vom Fachdienst E-Rezept erzeugten Quittung

, sowie ggf.

4. Es wird ein neuer § 23a in den Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V wie folgt eingefügt:

### **§ 23a Dokumentation des Zuschlags nach § 129 Abs. 5g SGB V**

Für die Dokumentation des Zuschlags nach § 129 Abs. 5g SGB V ist das Nähere in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V und ihren Anlagen zu regeln.

5. In der Anlage 7 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V, Verfahren nach § 24 Absatz 2 Satz 3 (Korrekturverfahren), werden die Absätze 1 und 3 des § 2 wie folgt gefasst:

### **§ 2 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup> Der Vertragspartner stellt über die Korrektur das Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb von 12 Werktagen her. <sup>2</sup> Diese Frist kann bei Bedarf unter Angabe von Gründen verlängert werden. <sup>3</sup> Der pharmazeutische Unternehmer wird zur Korrektur aufgefordert und erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 18 Werktagen. <sup>4</sup> Die Aufforderung zur Stellungnahme muss die Angaben nach § 1 Satz 3 enthalten.
- (3) <sup>1</sup> Widerspricht der pharmazeutische Unternehmer der Korrekturaufforderung, prüfen die Vertragspartner die Begründung des Widerspruchs. <sup>2</sup> Halten die Vertragspartner einvernehmlich am Korrekturbedarf fest, geben sie diesen durch eine Korrekturentscheidung gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer schriftlich bekannt. <sup>3</sup> Der pharmazeutische Unternehmer erhält die Gelegenheit, innerhalb von 10 Werktagen hierzu Stellung zu nehmen. <sup>4</sup> Diese Stellungnahme ist durch die Vertragspartner bei der Korrektur zu berücksichtigen. <sup>5</sup> Die Vertragspartner veranlassen die vorzunehmende Korrektur gegenüber der IFA GmbH und informieren die Avoxa/ABDATA hierüber. <sup>6</sup> Die Durchführung der Korrektur richtet sich nach § 4.

*Die Änderungen treten zum 01.05.2021 in Kraft.*

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

---

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e.V.

---